

Aufgabe aller Einrichtungen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des biblisch-christlichen Gottes- und Menschenbildes, wie es in § 2 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung entfaltet ist. Zu diesem Zweck wird folgender

Schulvertrag

geschlossen:

Zwischen der **Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg**
diese vertreten durch den Stiftungsdirektor
vertreten durch die Schulleitung

der Schule St. Raphael Schulen Heidelberg
und

Herrn _____

Frau _____
als Erziehungsberechtigte

der Schülerin/
dem Schüler _____ Geb. am _____
vertreten durch die Erziehungsberechtigten

– im Folgenden: Vertragsparteien –

wird auf der Grundlage von § 7 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Schülerin/ der Schüler wird mit Wirkung vom **01.08.2026** in den St. Raphael Schulen Heidelberg am **Gymnasium** aufgenommen.

Die St. Raphael Schulen Heidelberg sind staatlich anerkannte katholische Schulen in freier Trägerschaft.

§ 2

Bestandteile dieses Schulvertrags sind

- die Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung;
- die Schul- und Hausordnung;
- die Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.

Diese Ordnungen werden ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin/der Schüler erkennen die Ordnungen als verbindliche Grundlage des Schulverhältnisses an.

§ 3

Die Erziehungsberechtigten anerkennen und unterstützen insbesondere die Bildungs- und Erziehungsziele einer katholischen Schule in freier Trägerschaft, § 2 der Grundordnung.

§ 4

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel geschlossen, die Schülerin/den Schüler zum Schulabschluss zu führen.

Es wird eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Während dieser können die Schulstiftung und die Erziehungsberechtigten das Vertragsverhältnis jederzeit beenden.

§ 5

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- nach bestandener Abschlussprüfung;
- wenn nach den Regelungen über die Versetzung die Schülerin/der Schüler die Schulart verlassen muss. Besteht an der Schule eine andere für den weiteren Schulbesuch der Schülerin/des Schülers geeignete Schulart, kann das Schulverhältnis fortgesetzt werden;
- wenn bei einer Schülerin/einem Schüler nach der für die Schulart geltenden Prüfungsordnung feststeht, dass die Abschlussprüfung nicht mehr abgelegt werden kann.

§ 6

1. Das Schulverhältnis kann beendet werden durch

- ordentliche Kündigung jeder Vertragspartei
- durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

2. Ein wichtiger Grund für die Schulstiftung liegt insbesondere vor, wenn

die Erziehungsberechtigten

- sich in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der katholischen freien Schule stellen und Bemühungen um eine Änderung ihrer Haltung erfolglos bleiben;
- trotz zweifacher Mahnung das Schulgeld nicht zahlen.

die Schülerin/der Schüler

- sich in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der katholischen freien Schulen stellt und Bemühungen um eine Änderung ihrer/seiner Haltung erfolglos bleiben;
- am Unterricht oder an den als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen wiederholt trotz Ermahnung nicht teilnimmt;
- die Bestimmungen der Grundordnung, der Schulordnung und des Schulvertrags trotz Ermahnung wiederholt nicht einhält;
- aus ihrer/seiner Kirche austritt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Schulstiftung außerdem vor,

- bei Abmeldung der Schülerin/des Schülers vom Religionsunterricht;
- wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 11 der Grundordnung aus der Schule ausgeschlossen wird.

3. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres zulässig.

Die außerordentliche Kündigung beendet das Schulverhältnis mit sofortiger Wirkung. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung einen späteren Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses bestimmen.

§ 7

1. An den Schulen der Schulstiftung wird ein Schulbeitrag erhoben. Er ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Schulbeitrages, Beitragsstaffelungen und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise sind in der Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (siehe Anlage 1) enthalten.
2. Die Schulstiftung ist berechtigt, den Schulbeitrag einseitig zu ändern. Änderungen können die Höhe des Schulbeitrags, Beitragsstaffelungen und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise betreffen. Erhöhungen und Beitragsstaffelungen erfolgen im Rahmen des Angemessenen, auch im Blick auf den Umfang der staatlichen Schulfinanzierung, und unter Beachtung des Verbots der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Die Änderungen erfolgen durch Änderung der Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.
3. Zur Zahlung des Schulbeitrags sind sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Schülerin/der Schüler verpflichtet.

§ 8

1. Die Haftung der Schulstiftung für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für den Verlust von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen sowie deren Zubehör oder von Gegenständen, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden, ist ausgeschlossen, soweit die Schulstiftung kein grobes Verschulden trifft.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert. Die Schulstiftung ist nicht verpflichtet, weitergehende Versicherungen abzuschließen.

3. Für Schäden, die die Schülerin/der Schüler verursachen, haften diese und ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Erziehungsberechtigten erklären, dass sie für die Schülerin/den Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die die Haftpflichtrisiken des Schulbesuchs deckt.

§ 9

1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, jeder für sich, der Schule Änderungen im Sorgerecht mitzuteilen.
2. Mit Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers wird der Schulvertrag mit dieser/diesem fortgesetzt. Die Erziehungsberechtigten bleiben weiterhin Vertragspartner für die sich aus diesem Vertrag nach Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers für sie noch ergebenden Rechte und Pflichten. Insbesondere gelten die Pflicht zur Zahlung des Schulbeitrags und die Pflicht nach § 7 Ziffer 3 fort.

§ 10

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin/der Schüler sind einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen der Schulstiftung unter Beachtung der bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.

§ 11

1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Wechsel der Schulart.
2. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Dies gilt auch, wenn der Vertrag lückenhaft ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die ungeregelte Frage von vornherein bedacht.

§ 12

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Fertigung.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen den Erhalt der Grundordnung, der Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg und der Schul- und Hausordnung.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

Schulleiter/in

Erziehungsberechtigte/r

Anlage 1

Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrages an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schulen in der Trägerschaft der Schulstiftung.

§ 2 Höhe des Schulbeitrages

- Die nach dem Schulvertrag für den Besuch einer Schule der Schulstiftung zu entrichtenden monatlichen Schulbeiträge sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

	Schulgeldregelung	Schulgeld	Reduzierung um den Ausgleichsanspruch	Zu entrichtendes Schulgeld
Gymnasium G 9* und Aufbaugymnasium	1. Kind	145,50 €	80,50 €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	80,50 €	80,50 €	- €
*Für ab dem Schuljahr 2025/2026 <u>neu</u> eingerichtete G 8 - Züge, beträgt das Schulgeld für das erste Kind 170,50 €. Nach Reduzierung um den Ausgleichsanspruch um 80,50 € beträgt das zu entrichtende Schulgeld 90,00 €.				

Realschule	1. Kind	132,10 €	67,10 €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	67,10 €	67,10 €	- €

Grundschule	1. Kind	65,00 €	- €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	- €	- €	- €

Berufliches Gymnasium	1. Kind	65,00 €	- €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	- €	- €	- €

Berufskolleg einjährig	1. Kind	65,00 €	- €	65,00 €
	alle weiteren Kinder	- €	- €	- €

Besuchen mehrere Geschwister eine Schule der Schulstiftung, so wird der Schulbeitrag nur einmal und zwar der jeweils höhere Schulbeitrag erhoben.

- Über eine Ermäßigung oder einen Erlass des Schulbeitrages aus sozialen Gründen entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Schulbeitrages

- Der Jahresbeitrag ist fällig in zwei gleichen Raten und zwar zum 01.11. und zum 01.04. eines Jahres.

2. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird vorausgesetzt.
3. Zahlungen von Eltern über den Schulbeitrag hinaus, die sehr erwünscht sind, werden grundsätzlich als Zuwendung (Spende) für die jeweilige Schule behandelt; die Schule informiert die Schulstiftung über den Wunsch nach einer Spendenquittung für solche Zahlungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 8. Juli 2025 außer Kraft.

Freiburg, den 23.07.2025

Stiftungsdirektor



.....
Patrick Krug

Genehmigt: Beschluss des Stiftungsrats am 07.07.2025